

2. Entwurf/Stand: 03.03.2003

Vereinbarung

zwischen

dem Arbeitsamt Hamm,
dem Kreis Unna, den Städten Kamen und
Unna sowie
der Werkstatt im Kreis Unna GmbH

über die Einrichtung und den Betrieb von
gemeinsamen Anlaufstellen in Kamen und
Unna mit der Bezeichnung

JobCenterJugend



Bundesanstalt für Arbeit
Arbeitsamt Hamm

Stadt
Kamen

WU im
Kreis Unna

Präambel

Schon das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe vom 20. November 2000 hat die Intensivierung der Kooperation zur ausdrücklichen Aufgabe beider Behörden gemacht. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, mehr Vermittlungen in Arbeit zu erreichen, die Wirksamkeit der Hilfen zur Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit zu steigern und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Hierzu können gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe geschaffen werden.

Diese Zielsetzungen hat die „Hartz-Kommission“ in ihrem Bericht „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ aufgegriffen und den deutlich weitergehenden Vorschlag zur Einrichtung von Job-Centern unterbreitet. Diese sollen als lokale Zentren am Arbeitsmarkt alle arbeitsmarktbezogenen und -relevanten Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen unter einem Dach zusammenführen und dadurch einen ganzheitlichen Service für die Kunden bieten.

Die Gesetzesänderungen, die im Zuge der stufenweisen Umsetzung der Vorschläge der „Hartz-Kommission“ bereits zum 01.01.2003 in Kraft getreten sind, haben das Thema JobCenter noch nicht geregelt.

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass als „Vorläufer und Keimzelle“ von zukünftigen großen Lösungen zu JobCentern im ersten Schritt gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsamt und Träger der Sozialhilfe eingerichtet werden sollen. Die Anlaufstellen sollen in ihrer Aufgabenstellung auf künftige Elemente der Neuausrichtung in der Arbeitsmarktpolitik vorbereiten.

1. Standort, Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner kommen überein, in

- Kamen, Bahnhofstr. 26 , 59174 Kamen (externe Lösung) und
- Unna in der Geschäftsstelle Unna des Arbeitsamtes Hamm, Nordring 14, 59425 Unna (interne Lösung)

gemeinsame Anlaufstellen mit der Bezeichnung „JobCenterJugend“ in Trägerschaft der Geschäftsstellen Kamen und Unna des Arbeitsamtes Hamm, des Kreises Unna, der Städte Kamen und Unna sowie der Werkstatt im Kreis Unna GmbH einzurichten.

2. Zielgruppe

(1) Zielgruppe sind alle arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren mit oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung, unabhängig davon, ob sie

- ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- ausschließlich Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld oder
- Kombi-Leistungsbezieher dieser beiden Hilfearten sind oder
- lediglich arbeitssuchend gemeldet sind.

Die Zielgruppe umfasst auch alle Neuzugänge beim Arbeits- oder Sozialamt.

(2) Die Rangfolge der Kontaktaufnahme innerhalb der Zielgruppe ist einvernehmlich zwischen allen Vertragspartnern in der Umsetzungsgruppe abzustimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die jeweilige Zielgruppe des Sozialamtes bzw. des Arbeitsamtes gleichrangig bearbeitet wird.

3. Zielsetzung

Es wird angestrebt, jedem arbeitslosen Jugendlichen und jungem Erwachsenen spätestens innerhalb von 8 Wochen nach der Erstberatung ein Angebot zur Ausbildung, Beschäftigung, beruflichen Weiterbildung und/oder zur sozialintegrativen Hilfe zu unterbreiten. Bei „Altfällen“ gilt der Erstkontakt zur gemeinsamen Anlaufstelle als Erstberatung.

Es gilt das Prinzip von „Förden und Fordern“

4. Aufgaben

- (1) Die Anlaufstelle ist Initiator, Motor und Drehscheibe für die Integration. Die Arbeit der gemeinsamen Anlaufstelle verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, ist am Bedarf des Einzelfalles orientiert und findet ihren Ausdruck in verbindlichen Integrationsschritten. Die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt und den Ausbildungsmarkt ist mit Vorrang zu verfolgen.
- (2) Alle MitarbeiterInnen in der gemeinsamen Anlaufstelle bekennen sich zum Prinzip des Fallmanagements, d.h. die Hilfesuchenden werden von Beginn bis zu einer möglichen Integration durchgehend von einem/r qualifizierten MitarbeiterIn betreut, der auch alle notwendigen Dienstleistungen anderer Träger koordiniert und steuert. Dabei wird je nach Unterstützungsbedarf ein Personalschlüssel von durchschnittlich 1:50 angestrebt. Die Fallverantwortlichkeit ist zu Prozessbeginn eindeutig festzulegen; Fallkonferenzen mehrerer MitarbeiterInnen bleiben hiervon unberührt. Die Instrumente, eindeutige Schnittstellen und Prozessablaufschritte werden in der Umsetzungsgruppe gemeinsam und einvernehmlich erarbeitet.
- (3) Das Dienstleistungsangebot der gemeinsamen Anlaufstellen umfasst folgendes Spektrum:
 - Kundenservice (Erhebung von Personendaten, Kundensteuerung, Statistik u.a.)
 - Profiling zur Klärung der Arbeitsmarktnähe (Eingangs- und ggfls. Tiefenprofiling)
 - Segmentierung nach Beratungs- und Betreuungsbedarf
 - gemeinsames Erarbeiten von Hilfeplänen/Eingliederungsvereinbarungen einschl. Fortschreibung (Über den Umfang des Hilfeplanes/der Eingliederungsvereinbarung muss im Einzelfall entschieden werden.)
 - assistierte Arbeits- und Ausbildungsvermittlung (Stellenakquisition und –besetzung), z.B. Zuweisung in Personal-Service-Agentur (PSA), ggfls. auch Nachbetreuung
 - berufliche Eingliederungshilfen, wie z.B. Qualifizierung, 2. Arbeitsmarkt, Bewerbungshilfen, Betriebspraktika
 - Koordination und Überwachung sozialintegrativer Dienstleistungen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Sicherstellung der Kinderbetreuung)
- (4) Die gemeinsamen Anlaufstellen nutzen alle zur Verfügung stehenden Förderinstrumente der Arbeitsverwaltung, der ESF-kofinanzierten Landesarbeitsmarktpolitik und der kommunalen Beschäftigungsförderung des Kreises Unna.
- (5) Die MitarbeiterInnen der gemeinsamen Anlaufstellen sollen aufgrund der Einzelfallbedarfe auch die Durchführung passgenauer berufsbezogener Maßnahmen anstoßen. Das Arbeitsamt und der Kreis Unna unternehmen in einem solchen Fall alle Anstrengungen bei gemeinsamer Finanzierung, allerdings in Abhängigkeit von bereitstehenden Haushaltsmitteln, einen geeigneten Beschäftigungs- oder Qualifizierungsträger zu beauftragen.

5. Kundenstrom-Management

Alle arbeitslosen Jugendlichen werden unter Beachtung der Vermittlungsstrategien der Arbeitsverwaltung nach ihrem individuellem Unterstützungsbedarf einem gestuften Angebot zugeführt:

- Strategie A: Informationskunden, die in der Lage sind, die Stellensuche in Eigeninitiative erfolgreich zu gestalten.
- Strategie B: Informations-/Beratungskunden, die geringe Hilfen bei der Arbeitsplatzsuche benötigen
- Strategie C: Beratungs-/Betreuungskunden, bei denen ein Qualifizierungsbedarf besteht und individuelle Vermittlungshemmnisse abzubauen sind
- Strategie D: Betreuungskunden, die aufgrund von erheblichen Vermittlungsschwernissen zur Zeit nicht in den 1. Arbeitsmarkt integrierbar, aber motiviert sind
- Strategie E: Betreuungskunden, die sich in prekären Lebenssituationen bei fehlender Motivation befinden

6. Erfolgsmessung

Die Aktivitäten und Wirkungen bei der Aufgabenerledigung in den gemeinsamen Anlaufstellen sind von jeder/m MitarbeiterIn im Rahmen einer einvernehmlich in der Umsetzungsgruppe abgestimmten Statistikerhebung und Erfolgsmessung (z.B. Zielsetzung nach Ziffer 3, Einstellung von Transferleistungen, Integrationsquote, regelmäßige Teilnahme an sozialintegrativen Maßnahmen) zu dokumentieren.

7. Finanzierung, Personal und Ausstattung

- (1) In die gemeinsame Anlaufstellen bringen alle Vertragspartner personelle, finanzielle und sächliche Ressourcen ein. Die einvernehmlich abgestimmten Regelungen zur Personal- und Sachkostenfinanzierung sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht festgehalten.
- (2) Das Arbeitsamt gewährleistet darüber hinaus, dass an beiden Standorten Selbstinformationseinrichtungen (SIS; AIS; Internet) zur Verfügung stehen.
- (3) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die gemeinsamen Anlaufstellen wie folgt besetzt werden:

Beschäftigungsträger	Standort Kamen	Standort Unna
Arbeitsamt Hamm/Geschäftsstelle Kamen	1 VZ Kraft aus dem Bereich Vermittlung	
Arbeitsamt Hamm/Geschäftsstelle Unna		1 VZ-Kraft aus dem Bereich Vermittlung
Stadt Kamen	1 VZ-Kraft aus dem Bereich HzA	
Stadt Unna		1 VZ-Kraft aus dem Bereich HzA
Kreis Unna	1 TZ-Kraft bis zu 25 Std. für den Kundenservice	1 TZ bis zu 25 Std. für den Kundenservice
Werkstatt Unna	1 VZ-Kraft aus dem Programm „Jugend in Arbeit“	1 VZ-Kraft aus dem Programm „Jugend in Arbeit“
Werkstatt Unna	1 VZ-Kraft „Fallmanagement“ in Abhängigkeit von ESF-Förderung	1 VZ-Kraft „Fallmanagement“ in Abhängigkeit von ESF-Förderung

- (4) Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit sorgt der jeweilige Beschäftigungsträger für eine Vertretungsregelung. In Urlaubszeiten und bei kurzer krankheitsbedingter Abwesenheit vertreten sich die MitarbeiterInnen, soweit möglich, gegenseitig.
- (5) Die Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Beschäftigungsträger für ihre jeweils eigenen MitarbeiterInnen bleibt unberührt.

8. Öffnungszeiten

Als vorläufige Regelung werden folgende Öffnungszeiten vereinbart:

- Kamen:
Montag - Mittwoch: 10.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag: 10.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 10.00 - 12.00 Uhr
- Unna (mit Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Unna des Arbeitsamtes Kamen identisch):
Montag und Dienstag: 08.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr

Je nach Bedarf können die Öffnungszeiten geändert werden, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf. Die Vertragspartner stimmen sich in einem solchen Fall untereinander einvernehmlich ab.

9. Schulungen

Die MitarbeiterInnen in den gemeinsamen Anlaufstellen unterweisen sich gegenseitig in das jeweils andere Rechtsgebiet und die Nutzung der jeweils anderen EDV-Programme. Die Anstellungsträger gewährleisten, dass die jeweiligen MitarbeiterInnen bei Bedarf an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zum Fallmanagement teilnehmen können.

10. Kooperationspartner, Zusammenarbeit mit Dritten

- (1) Die Arbeitsverwaltung stellt sicher, dass sowohl die Berufsberatung als auch die Reha-Berufsberatung als interne Kooperationspartner in die Arbeit der gemeinsamen Anlaufstellen eingebunden werden. Im Bedarfsfall wird gewährleistet, dass diese Dienstleistungen bei Fallkonferenzen und/oder Klientengesprächen im Sinne der Zielsetzung (s. Ziffer 3) zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Städte Kamen und Unna stellen ihrerseits sicher, dass arbeitsmarktrelevante kommunale Dienstleistungsträger, insbesondere aus dem Bereich Jugend- und Wohnungshilfe, ebenfalls als interne Kooperationspartner für die Arbeit in den gemeinsamen Anlaufstellen bereit stehen. Auch für diese Dienstleistungen wird zugesichert, dass sie im Bedarfsfall zeitnah im Sinne der Zielsetzung (s. Ziffer 3) abgerufen werden können.
- (3) Die MitarbeiterInnen in den Anlaufstellen sollen und können im Rahmen des Fallmanagements auch sozialintegrative Dienste externer Dritter in Anspruch nehmen. Der Bedarf ist am Einzelfall orientiert und von der jeweiligen Problemlage abhängig.

Der Kreis Unna setzt sich dafür ein, dass die folgenden wichtigsten externen Kooperationspartner ihre Dienstleistung ebenfalls in einer angemessenen und vertretbaren Zeit in die Ar-

beit der gemeinsamen Anlaufstellen einbringen:

- Zentrale Schuldnerberatung der Arbeiterwohlfahrt, Unnaer Str. 29a, 59174 Kamen (für Kamen und Unna)
 - Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Unna/Suchtkrankenhilfe, Kampstr. 22, 59174 Kamen (für Kamen und Unna)
 - Kreis Unna/Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Suchtkrankenberatung, Am Wiehagen 33, 59192 Bergkamen (für Kamen)
 - Kreis Unna/Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Suchtkrankenberatung, Massener Str. 35 (Gesundheitshaus Unna), 59423 Unna (für Unna)
 - Anonyme Drogenberatung Unna e.V., Bahnhofstr. 33-35, 59423 Unna
- (4) Die in den Absätzen 1-3 genannten Kooperationspartner bilden das zentrale Netzwerk der gemeinsamen Anlaufstellen. Die Netzwerkpartner treffen sich unter Geschäftsführung des Kreises Unna mindestens einmal halbjährlich oder bei Bedarf, um grundsätzliche Angelegenheiten abzustimmen.

11. Datenschutz

- (1) Die Datenübermittlung zwischen Sozialamt und Arbeitsamt ist nach dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zulässig. Eine Einwilligung der KlientInnen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nicht notwendig, da es sich um einen gesetzlichen Übermittlungsauftrag handelt (§ 402 Abs. 1 Ziffer 12 i.V.m. Abs. 2 SGB III und § 18 Abs. 2a BSHG).
- (2) Der Werkstatt im Kreis Unna GmbH und den internen bzw. externen Kooperationspartnern kann kein direkter Zugriff auf die Daten des Sozial- oder Arbeitsamtes eingeräumt werden. Bei der Datenübermittlung an diese Stellen ist das Einwilligungserfordernis des Betroffenen zu beachten.
- (3) Im übrigen ist der umfangliche BA-Rundbrief Nr. 19/2002 vom 05. August 2002 zu beachten.

12. Kooperationsgremien

Die Planung und Steuerung der Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt in folgenden Gremien:

- (1) Der Umsetzungsgruppe gehören alle MitarbeiterInnen aus beiden gemeinsamen Anlaufstellen sowie die unmittelbaren Vorgesetzten an. Die Geschäftsführung liegt beim Kreis Unna; die Moderation erfolgt extern.
Aufgaben: regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Prioritätenfestsetzung bei der Zielgruppe und ständige Anpassung, eindeutige Definition der jeweiligen Schnittstellen und einheitliche Festlegung der Prozessablaufschritte, Festlegung von Parametern für die Erfolgsmessung
- (2) Der Lenkungsgruppe gehören an: Sozialdezernent des Kreises Unna, Leitung Fachbereich Arbeit und Soziales, Regionalsekretariat, Sozialdezernenten der Städte Kamen und Unna sowie die jeweilige Fachbereichsleitung, die Leiter der Geschäftsstellen Kamen und Unna des Arbeitsamtes Hamm und VertreterInnen, Geschäftsführer der Werkstatt im Kreis Unna
Aufgaben: Steuerung und Kontrolle der Umsetzung, ggfls. Anpassung dieser Rahmenvereinbarung, Klärung grundsätzlicher Angelegenheiten

13. Öffentlichkeitsarbeit

Die gemeinsame Anlaufstelle soll eine intensive Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Alle Vertragspartner als gleichberechtigte Partner der Anlaufstelle sprechen die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit ab.

14. Inkrafttreten, Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2004 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer eines Jahres. Sofern sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Fristablauf gekündigt wird, verlängert sich ihre Gültigkeit für jeweils ein weiteres Jahr.

Kostenaufteilung bei der Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen

	Stadt Kamen	Stadt Unna	Kreis Unna	Arbeitsamt Kamen	Arbeitsamt Unna	Jugend in Arbeit	ESF-Förderung
Personalkosten: Berater/ Vermittler/ Fallmanager	100%	100%		100%	100%	je 100%	je 100%
Personalkosten: Information/Kundensteuerung			100%				
Sachkosten (Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, Telefon, Telefax, Internet, Porto, Leasingraten)	10%	10%	je 10%	80%	80%	i.R. der Beratungspauschalen	i.R. des Festbetrages
Raumkosten (Miete, Reinigung, Strom, Heizung, Wasser, Versicherungen)	10%	10%	je 10%	80%	80%	i.R. der Beratungspauschalen	i.R. des Festbetrages
Büroausstattung (ggfls. über Sponsoring)	100%	100%		100%	100%	100%	100% durch den Anstellungsträger
Hardware (je Arbeitsplatz 2 Rechner!)	100%	100%		100% 100% 1. Rechner für ESF-Kraft	100% 100% 1. Rechner für ESF-Kraft	100%	100% 2. Rechner durch den Anstellungsträger
Herrichtungskosten einschl. Infotheke u. Außenwerbung	100% unter Anrechnung auf die anteiligen Sach- und Raumkosten				entfällt		
Ausstattung Besprechungsraum (ggfls. über Sponsoring)	100 %				aus eigenen Beständen		
Verfüugungsmittel			je 100%				